

Antrag der Fraktion der SPD

Beitrag zur Stärkung der solidarischen gesetzlichen Krankenversicherung leisten, echte Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte umsetzen

Im derzeitigen Krankheitsvorsorgesystem können Beamte sich zwar freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, müssen dann aber den GKV-Beitrag inklusive des sog. Arbeitgeberanteils vollständig selbst tragen. Im Regelfall wählen Beamtinnen und Beamte verständlicherweise deshalb eine 50-prozentige Absicherung durch eine private Krankenversicherung, während der Staat in Form der Beihilfe die andere Hälfte der anfallenden Kosten der Krankenversorgung zahlt. Durch diese Regelungen leistet der Staat einen strukturellen Beitrag zu Schwächung des solidarischen Pflichtversicherungssystems.

Mit dem sog. „Hamburger Modell“ wird vielen Beamten eine tatsächliche Wahlmöglichkeit eröffnet. Es ermöglicht zwischen der Privaten Krankenversicherung (PKV) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit einem pauschalen Beihilfezuschuss zu wählen. Die hierdurch zu eröffnende reale Wahlmöglichkeit für neu eingestellte Beamtinnen und Beamten, sollte aus Gleichheits- und Gerechtigkeitsabwägungen dadurch flankiert werden, dass stufenweise auch Bestandsbeamtinnen und -beamten, die sich bisher freiwillig in der GKV versichert haben und damit aus eigenen Mitteln einen Beitrag für das Solidarsystem geleistet haben einbezogen werden.

Durch die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen ist es ausgeschlossen, dass eine „Rosinenpickerei“ nach den Lebensphasenbedarfen entstehen kann. Eine Wechselmöglichkeit im Laufe des Beamtenverhältnisses zwischen einer GKV- und einer PKV-Mitgliedschaft wird durch die vorstehende Regelung nicht ermöglicht.

Der Senat hat mit dem Bericht zum Bürgerschaftsantrag „Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte“ (Drs. 19/1697) die kurz- und langfristig zu erwartenden finanziellen Auswirkung einer Übertragung des Hamburger Modells aufgezeigt. Die Kosten belaufen sich im Jahr der Einführung bei Neueinstellungen je nach Variante zwischen 0,1 und 0,4 Millionen Euro und bei Bestandsbeamten/-innen auf zusätzliche Kosten von 4,4 Millionen Euro.

Der DGB formulierte als Anforderung an ein ausgewogenes solidarisches Bürgerversicherungskonzept die Bausteine „Ausweitung der bzw. Integration weiterer Personengruppen in die gesetzliche Krankenversicherung“, „Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze“, „Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze“ und „Einbeziehung weiterer Einkunftsarten in die Beitragsbemessung“ an. Nur der erste Baustein liegt im landesgesetzlichen Einflussrahmen, zumindest bei dieser Forderung könnte Bremen aber Beiträge zur Stärkung des Solidarsystems

leisten und insoweit eine Vorbildfunktion einnehmen. Ob, wie und mit welchen finanziellen Folgen die Einbeziehung der Statusgruppe der zukünftigen Beamten in die GKV angestrebt werden sollte, ist über die Einführung der Wahlfreiheit hinaus, eine notwendige Diskussion, die zeitnah zu beginnen wäre.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt die von Hamburg beschlossene Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge und sieht darin einen Einstieg die indirekte Bevorzugung des Geschäftsmodells der PKV zu beenden und die solidarische Pflichtversicherung zu stärken.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. der Bürgerschaft (Landtag) einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Wahlmöglichkeit für Beamtinnen und Beamte bei der Krankenversicherung in Anlehnung an das „Hamburger Modell“ (Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 16. Mai 2018, Drs. 21/11426) zu ermöglichen, hierbei soll die Wahlmöglichkeit
 - a) für neu einzustellende Beamtinnen und Beamte und für Referendarinnen und Referendare ab dem 1. Februar 2019,
 - b) für die Bestandsbeamtinnen und -beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab dem 1. Januar 2020 eingeführt werden;
2. darüber hinaus dem Haushalts- und Finanzausschuss bis zum 31. März 2019 einen Bericht vorzulegen, ob, wie und mit welchen finanziellen Auswirkungen sich ein einheitliches Dienstrecht für neueinzustellende Angestellte und Beamte hinsichtlich des Beitritts zur gesetzlichen Krankenversicherung schaffen lässt;
3. die anfallenden Kosten für 2019 sind im Haushaltsvollzug darzustellen und ab 2020 die Kosten in der neu aufzustellenden Finanzplanung und in den anstehenden Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

Stephanie Dehne, Max Liess, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD